

Auch die Klägerin zu 2) könne einen Rentenanspruch ihm gegenüber nicht geltend machen, da der von ihrem Vater bisher tatsächlich geleistete Unterhaltsbeitrag ebenfalls durch die von der Sozialversicherung gezahlte Halbwaisenrente gedeckt werde. Im übrigen müsse auch ihre Dehrlingsvergütung von monatlich 80 DM angerechnet werden, so daß sie auch deshalb nicht mehr unterhaltsbedürftig sei.

Das Bezirksgericht hat den Verklagten verurteilt, über das Anerkenntnisurteil hinaus an die Klägerinnen einen Betrag von 464,76 DM nebst 4 Prozent Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung zu zahlen. Wegen des weitergehenden Kapitalanspruchs hat es die Klage abgewiesen.

Ferner hat es den Verklagten antragsgemäß zur Rentenzahlung verurteilt.

Gegen dieses Urteil hat der Verklagte Berufung eingelegt. Die Berufung ist im wesentlichen begründet.

Aus den G r ü n d e n :

Das Bezirksgericht spricht der Klägerin zu 1) nicht nur für die Zukunft, sondern beiden Klägerinnen auch für die Vergangenheit monatliche Beträge in Rentenform zu. Von dieser Auffassung und der von den Klägerinnen selbst vorgenommenen und vom Bezirksgericht gebilligten schematischen gleichmäßigen Aufteilung des nach dem Einkommen des Verunglückten für sie in Betracht kommenden Unterhaltsbetrags ausgehend, wäre das Urteil schon insoweit fehlerhaft, als danach, solange auch die Klägerin zu 2) Unfall-Halbwaisenrente erhält, Rentenansprüche gegen den Verklagten überhaupt nicht mehr hätten geltend gemacht werden können. Das ergibt sich daraus, daß in Höhe der den Klägerinnen von der Sozialversicherung gezahlten Unfall-Hinterbliebenenrenten von 60,90 DM und 65,90 DM, zusammen 126,80 DM, ihre Ansprüche gegen den Verklagten gemäß § 93 der Mustersatzung der Sozialversicherung nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichts (vgl. u. a. das Urteil 2 Uz V 2/55 vom 7. April 1955 - NJ 1955 S. 766 -) auf die Sozialversicherung übergegangen und sie daher in Höhe dieser Leistung gegenüber dem Verklagten nicht aktiv legitimiert sind. Schon dieser Betrag aber übersteigt den monatlichen Rentenbetrag von 125 DM, für den der Verklagte im Höchstfalle nach § 12 Abs. 1 Ziff. 1 KFG haftet, abgesehen davon, daß sich dieser Betrag noch entsprechend dem für Beerdigungskosten erstatteten Betrag vermindern würde. Allerdings ist die Auffassung des Bezirksgerichts, wonach auch für die Vergangenheit Entschädigung für entgangenen Unterhalt in Rentenform zu leisten ist, unrichtig. Darauf wird später noch einzugehen sein.

Die Klägerinnen haben aber aus anderen Gründen, abgesehen von einem Anspruch der Klägerin zu 1) für eine Übergangszeit, keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen entgangenen Unterhalts.

Zutreffend führt der Verklagte aus, daß die Klägerinnen nach der gesetzlichen Vorschrift des § 10 Abs. 2 KFG nur insoweit Schadenersatzansprüche haben, als ihnen infolge der Tötung ihres Ehemannes und Vaters das Recht auf Unterhalt entzogen worden ist. Diese Frage ist, soweit es die Klägerin zu 1) betrifft, unter Berücksichtigung des in der Verfassung festgelegten Prinzips der Gleichberechtigung von Mann und Frau zu beantworten. Das Bezirksgericht erklärt zwar, bei der Beurteilung der Ansprüche der Klägerin hiervon auszugehen, kommt aber zu einem hiermit nicht in Einklang zu bringenden Ergebnis. Zunächst gehen die Ausführungen des Bezirksgerichts über eine — im vorliegenden Fall von ihm verneinte — Ausgleichung wegen des durch den Tod des Ehemannes in Wegfall gekommenen Teils der bisher von der Klägerin zu 1) geleisteten Haushaltsarbeit fehl. Auch im Artikel Görners in NJ 1958 S. 339, auf den sich das Bezirksgericht insoweit bezieht, findet sich nichts über eine derartige Ausgleichung. Sie scheidet schon aus dem Grunde aus, weil z. B. bei einer arbeitsunfähigen Frau nicht etwa deshalb ein Abzug von Schadenersatzansprüchen wegen entgangenen Unterhalts gemacht werden könnte, weil sie durch den Tod ihres Ehemannes weniger Haushaltsarbeit hat. Hieraus ergibt sich aber gleichzeitig, daß es für die Frage der Berechtigung von Rentenansprüchen einer Witwe darauf ankommt, ob und in welchem Maße sie in der Lage ist, durch Erwerbstätigkeit ihren Unterhalt selbst zu

verdienen oder hierzu beizutragen. Während der Ehe sind, wie der Verklagte zutreffend ausführt, beide Ehegatten verpflichtet, nach ihren Kräften zum gemeinsamen Lebensunterhalt beizutragen, wobei es ihnen überlassen bleibt, ob sie ihren Beitrag durch Arbeit außer dem Hause oder, wie es heute noch zum Teil von Ehefrauen gehalten wird, durch Haushaltsarbeit leisten (vgl. z. B. OGZ Bd. 3 S. 164). Beide Unterhaltsbeiträge sind wechselseitig bedingt. Fällt nun der finanzielle Beitrag des Mannes infolge seines durch einen Dritten verursachten Todes weg, so kann die an dessen Stelle tretende Ersatzpflicht des Schädigers nicht losgelöst von der während der Ehe bestandenem Unterhaltsverpflichtung der hinterbliebenen Ehefrau gesehen werden. Es ist Görner zuzustimmen, daß an die Stelle des nicht mehr möglichen Unterhaltsbeitrags der Ehefrau in Form von Haushaltsarbeit nunmehr Berufstätigkeit zu treten hat. Allerdings setzt das, worauf auch Görner zu Recht hinweist, voraus, daß eine Arbeitsaufnahme unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, insbesondere des Alters, des Gesundheitszustands und der Betreuung von Kindern, zumutbar ist. Hierbei gebietet der Charakter des Schadenersatzanspruchs, Härten zu vermeiden. Es können nicht etwa gleiche Anforderungen gestellt werden, wie sie Voraussetzung für die Gewährung einer Witwenrente sind. Auch die Grundsätze der Unterhaltsberechtigung einer geschiedenen Ehefrau sind nicht anwendbar.

Für den vorliegenden Fall ergibt sich danach folgendes:

Die Klägerin ist achtundvierzig Jahre alt. Nach der vom Verklagten vorgelegten Bestätigung der Ärztekommision für Rentengutachten vom 21. August 1957 konnte bei ihrer Untersuchung ein wesentlicher krankhafter Organbefund nicht erhoben werden. Ihre Arbeitsfähigkeit ist nicht durch eine Krankheit oder einen Körperschaden eingeschränkt. Nach der Bescheinigung kann sie alle Arbeiten verrichten, die einer gesunden Frau zuzumuten sind. Sie hat nicht vorgebracht, daß sich etwa ihr Gesundheitszustand in der Zwischenzeit wesentlich geändert hat. Daß sie auch körperliche Arbeiten verrichten kann, ergibt sich auch daraus, daß sie seither und auch jetzt noch in der Landwirtschaft ihrer Eltern mitarbeitet. Kinder hat sie, außer der Klägerin zu 2), die inzwischen die Lehrzeit beendet hat, nicht zu betreiben.

Von der Klägerin ist danach die Aufnahme einer Berufsarbeit zu erwarten. Dem kann auch nicht entgegenstehen, daß sie keinen Beruf erlernt hat und während der zwanzigjährigen Ehe einer Berufstätigkeit nicht nachgegangen ist. Auch als ungelernete Kraft gibt es für sie Arbeitsmöglichkeiten, wenn nicht an ihrem Wohnort, so in der naheliegenden und durch öffentliche Verkehrsmittel erreichbaren Bezirkshauptstadt G. Allerdings ist ihr zumindest bis zur Beendigung der Lehrzeit ihrer Tochter bzw. bis zu deren Volljährigkeit mit Rücksicht auf die ihr bis dahin noch obliegende Fürsorge und Betreuung derselben nur eine Halbtagsarbeit zuzumuten. Ob von ihr für die folgende Zeit in Anbetracht ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere ihres Alters von achtundvierzig Jahren, eine ganztätige Berufsarbeit erwartet werden kann, bedarf für die Entscheidung dieses Rechtsstreits keiner Prüfung, da sie sich auch bei dem aus einer Halbtagsarbeit zu erzielenden Einkommen zuzüglich der Unfall-Witwenrente von monatlich 60,90 DM finanziell mindestens wie bei Lebzeiten ihres Ehemannes steht. Hierbei ist noch nicht einmal von dem von der Klägerin schematisch angegebenen und auch der Berechnung des Bezirksgerichts zugrunde gelegten, aus dem Einkommen des Verunglückten auf sie entfallenden Unterhaltsbetrag von 87 DM, sondern — da vor allem die konstanten allgemeinen Haushaltsausgaben jetzt von ihr allein getragen werden müssen — von einem entgangenen Unterhaltsbetrag von 135 DM ausgegangen worden.

Die Klägerin kann dieser zumutbaren Arbeitsaufnahme auch nicht ihre Mitarbeit in der elterlichen Landwirtschaft entgegenhalten. Es bleibt ihr überlassen, ob und welcher Beschäftigung sie nachgeht. Bei der Berechnung eines Rentenanspruchs gegen den Verklagten ist allerdings auszugehen von einem Einkom-